Bebauungsplan Nr. 1-306-0 für den Bereich Nassauerallee/Eiserner Mann (Sternbuschklinik)

Frühzeitige Beteiligung vom 05.01.2015 bis 19.01.2015

Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Anregungs-	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1_1	steller Stadtwerke Kleve	14.01.2015	Anregung Die Stadtwerke merken an, dass sich die vorhandenen Strom- und Wasseranschlüsse des Gebäudes Nassauerallee 61 außerhalb des geplanten Bereichs befinden, für den das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht vorgesehen ist. Die Hausanschlüsse müssen in diesem Bereich kostenpflichtig verlegt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Gebäudes Nassauerallee 61 befindet sich östlich auf dem Flurstück 314, Flur 30, Gemarkung Kleve. Der Bebauungsplan weist westlich auf diesem Flurstück ein zusätzliches Baufenster aus. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht soll sicherstellen, dass das Gebäude Nassauerallee 61 auch nach einer Grundstücksteilung von der Nassauerallee aus erschlossen ist. Eine Verlegung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts entlang des vorhandenen Anschlussverlauft würde das Grundstück zerschneiden und eine mögliche Bebauung einschränken. Aus diesem Grund wird der vorgesehen Verlauf des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts beibehalten.
				In die Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 6.3 wird als Hinweis aufgenommen, dass bei Realisierung einer Bebauung im westlichen Teil des Grundstücks, die Hausanschlüsse in diesem Bereich kostenpflichtig zu verlegen sind.
1_2			Es wird gebeten, bei der Ausbauplanung zu berücksichtigen, dass für Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich eine Trasse mit der Breite von ca. 1,0 m benötigt wird. Beiderseits der Trasse ist ein Schutzstreifen von 2,5 m erforderlich, in dem weder Überbauung noch Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung sowie die Begründung im Kapitel 6.3 werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

			Weiteren wird um eine möglichst grade Trassenführung gebeten.	
2_1	Bezirksregie-	28.01.2015	Die Bezirksregierung bring vor, dass der Geltungsbereich des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	rung Düsseldorf		Bebauungsplans Nr. 1-306-0 innerhalb des zur Eintragung vorge-	Da die Eintragung des Gartendenkmals noch
	- Dezernat 35		sehen Gartendenkmals "Alter Tiergarten" liegt. Mit der Eintra-	nicht abgeschlossen ist, kann keine Kennzeich-
			gung in die Denkmalliste der Stadt Kleve wird das Denkmal den	nung im Bebauungsplan stattfinden.
			Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	Ein entsprechender Hinweis auf das laufende
			(DSchG NW) unterliegen.	Eintragungsverfahren wird in die Begründung
				unter dem Kapitel 10 aufgenommen.
2_2	Bezirksregie-		Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Land-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	rung Düsseldorf		schafts- und des Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft	Die zuständigen unteren Behörden wurden im
	- Dezernat 54		und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abtei-	Verfahren bereits beteiligt.
			lung 5 (Umwelt, Dez.51-54) der Bezirksregierung Düsseldorf	
			nicht berührt sein, so ergeht die Bitte, die zuständigen unteren	
			Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu	
			lassen.	

keine Anregungen

	Anregungssteller	Datum	Anregung
1	Deichschau Rindern	02.01.2015	
2	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	05.01.2015	
3	LVR-Dezernat für Finanz- und Immobilienmanagement	06.01.2015	
4	Straßen.NRW	06.01.2015	
5	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer zu Duisburg	07.01.2015	
6	Thyssengas	07.01.2015	
7	Handwerkskammer Düsseldorf	16.01.2015	
8	Deutsche Bahn AG	20.01.2015	
9	Kreis Kleve	21.01.2015	

private Anregungen

Offenlage vom 21.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015 Behörden und Träger öffentlicher Belange

Anregungssteller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme

1_1	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat Denkmalangelegenheiten	23.07.2015	Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird darauf hingewiesen, das LVR –Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden ebenfalls im Rahmen der Offenlage um Stellungnahme gebeten. Beide haben keine Bedenken im Verfahren geäußert.
1_2	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernate Landschafts-/ Naturschutz, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Gewässerschutz	23.07.2015	Es werden keine Bedenken geäußert. Es wird jedoch angeregt, die zuständigen Unteren Umweltbehörden zu beteiligen.	Der Anregung wird gefolgt. Die zuständigen Unteren Umweltbehörden sind im Verfahren bereits um Stellungnahme gebeten worden. Die Behörden haben keine Bedenken im Verfahren geäußert.
1_3	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernate Verkehr, Luftverkehr, Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	23.07.2015	Es werden keine Bedenken geäußert.	-
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.07.2015	Es werden keine Bedenken geäußert. Falls die Gebäude aber eine Höhe von 30 m überschreiten sollten, wird vor Erteilung der Baugenehmigung um Zusendung der Unterlagen gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gebäudehöhe ist im Bebauungsplan auf maximal 11 m festgesetzt.
3	Deichverband Xanten Kleve	03.08.2015	Es werden keine Bedenken geäußert. Es wird aber angeregt, dass anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern. Weiterhin wird der Hinweis gegeben, dass der Spoykanal/Kermisdahl zu den berichtspflichtigen Gewässern im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie gehört.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das anfallende Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden. Der Spoykanal/Kermisdahl befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und ist damit nicht direkt von den Planungen betroffen.
5	Kreis Kleve	19.08.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Das artenschutzrechtliche Protokoll wurde mit gesendet.	-
4	LVR Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement	04.08.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
1.5	Deutsche Bahn AG	13.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	_

6	IHK	17.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
7	Straßen NRW	17.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
8	Westnetz GmbH	22.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
9	Schulfonds Erzbistum	23.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
	Köln			
10	Handwerkskammer Düs-	23.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
	seldorf			

Priv	ate Anregungen			
1_1	Privat 1	03.05.2015	Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der nach der Bebauungsplanänderung zulässigen Zweigeschossigkeit mit einer maximal erlaubten Gebäudehöhe von 11 m zu einer Wertminderung des nach den alten Festsetzungen (eingeschossig, max. 4 m, Flachdach) errichteten Hauses der Anregungssteller kommen wird. Weiter erfolgt der Hinweis, dass sich ein mehrgeschossiges Mietshaus nicht ins Straßenbild einfügt.	bereits zweigeschossige Gebäude auf. Daher ist der Hinweis, ein zweigeschossiges Mietshaus würde sich nicht ins
1_2		05.06.2015	Es wird angeregt, die Nassauerallee als historische Straße zu erhalten und nicht durch eine starke Bebauung abzuwerten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass durch den neuen Bebauungsplan eine Entfremdung und Abwertung der historischen Straße Nassauerallee in Kauf genommen wird.	auf der westlichen Seite durch zweigeschossige Bebauung

			onierung der Straße. Das Stadtentwicklungskonzept gibt zusätzlich als Ziel die Innenentwicklung an. Insbesondere an Hauptverkehrsstraßen, die verkehrlich optimal angebunden sind, sind die Errichtung von Gebäuden sowie eine verträgliche Nachverdichtung empfehlenswert, um keinen übermäßigen Verkehr zu produzieren. Eine Abwertung kann durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplans nicht erkannt werden.
1_3	13.07.2015	Eine max. zulässige Bauhöhe von 11 m neben einem 4 m hohen Gebäude ist nicht akzeptabel. Durch die maximale Höhe von 11 m wird eine Verschattung des eigenen Gebäudes befürchtet. Daneben wird befürchtet, dass durch den Geländesprung das Gebäude vom Eisernen Mann höher wirkt.	Je nach Höhe des Gebäudes müssen bauordnungsrechtlich bestimmte Abstände eingehalten werden, so dass auf einen angemessenen Abstand zwischen einem 4 m und 11 m hohem Gebäude sowie auf eine mögliche Verschattung der Bestandsgebäude geachtet wird. Da sich die neuen Baufenster nördlich und östlich des Gebäudes befinden, ist keine gravierende Verschattung zu erwarten. Des Weiteren ist die Höhe in Einklang mit der Gestaltungssatzung der Stadt Kleve aufgenommen worden. Die Bebauung wird sich den Gegebenheiten der Topographie anpassen, sodass die Fläche optimal und angemessen ausgenutzt werden kann. Gem. § 1 BauGB werden Bebauungspläne zum Wohl der Allgemeinheit aufgestellt. Demnach steht das Gemeinwohl vor den Einzelinteressen. Das Plangebiet befindet sich an einer Hauptstraße in direkter Nähe zum Zentrum. Die Lage des Gebiets innerhalb des Stadtgefüges bedingt aus städtebaulicher Sicht eine etwas verdichtete Bebauung.
1_4		Es wird darauf hingewiesen, dass eine evtl. zu- künftige Bebauung von Mietwohnungen nicht in das Straßenbild passt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bebau- ungsplan ist nicht dazu geeignet Vorgaben zu machen, ob Bauten vermietet werden können oder nicht. Es ist jedoch aufgrund der getroffenen Festsetzungen nur möglich, Ge- bäude mit maximal zwei Wohneinheiten zu bauen. Es können demnach keine großen Mietblöcke entstehen. Eine bestimmte Bevölkerungsgruppe auszuschließen wider-

				spricht einem demokratischen Zusammenleben. Gravierende Änderungen der Sozialstruktur sind dennoch nicht zu erwarten.
1_5		17.08.2015	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
2_1	Privat 2	20.08.2015	Derzeit ist das Gebiet geprägt durch Einzelhäuser in einer offenen Bauweise auf großzügigen Grundstücken. Der Bebauungsplanentwurf teilt das Gebiet in drei Bereiche ein. Im hinteren Bereich ist eine Eingeschossigkeit mit einer max. Firsthöhe von 9,25 und offener Bauweise festgesetzt. Im Bereich angrenzend an die Nassauerallee sind Gebäude mit zwei Geschossen, offener Bauweise und einer maximale Firsthöhe von 11 m zulässig. Der Bereich mit zwei Geschossen wird planungsrechtlich unterteilt in Allgemeines Wohngebiet und Besonderes Wohngebiet. Es wird befürchtet, dass durch die Festsetzungen der prägende Charakter des Gebiets zerstört wird.	Der Geltungsbereich weist derzeit schon eine Bebauungsstruktur auf, die überwiegend in den Bebauungsplan übernommen und somit planungsrechtlich abgesichert wurde. So prägend beispielsweise ein- bis zweigeschossige Gebäude den Bereich, die meist zwischen 10 m und 15 m entfernt von der Nassauerallee liegen. Die Baufenster sind großzügig ausgewiesen worden, so dass für neue Gebäude genügend Platz vorhanden ist und die Bestandsgebäude auch die Möglichkeit bekommen sich zu erweitern. Der erwähnte Charakter des Gebiets bezieht nicht nur die Gebäude im Geltungsbereich sondern auch auf der gegenüberliegenden Seite mit ein. Diese Gebäude sind meist in ein- bis zweigeschossiger Bauweise erbaut und weisen meist Höhen zwischen 8 m und 11 m auf. Die Dachformen sind unterschiedlich, von geneigten Dächern bis hin zu Flachdächern. Der Bebauungsplanentwurf setzt entsprechend der vorhandenen Struktur die Höhe (11 m Firsthöhe) sowie eine maximale Geschossigkeit (max. II Geschosse) für die Gebäude entlang der Nassauerallee fest. Um den Bestand mit vorhandenen gewerblichen Einheiten sowie Dienstleistungen zu schützen, wurde für einen Teil der Nassauerallee ein Besonderes Wohngebiet festsetzt. Derzeit ist der Bereich mit sieben Häusern bebaut, drei von den Gebäuden weisen teilweise oder vollständig eine gewerbliche Nutzung (Gewerbe/ Dienstleistungen) auf. Damit ist es städtebaulich sinnvoll diesen Bereich als Besonderes Wohngebiet festzusetzen. Dem Vorwurf der Zerstörung des Gebietscharakters wird hiermit deutlich widersprochen.
2_2			Die offene Bauweise lässt Gebäude bis zu einer	In einer offenen Bauweise können Gebäude bis zu einer

	Gebäudelänge von 50 m zu. Es wird befürchtet, dass Gebäudetypen wie Reihenhäuser, Appartmentgebäude oder Gewerbebetriebe bis zu einer Länge von 50 m entstehen können.	Länge von bis zu 50 m entstehen, deshalb wurde der Anregung gefolgt und die Baufenster angepasst. Die Baufenster umfassen nun eine Länge von ca. 30 m – 45 m. Eine weitere Reduzierung der Baufenster würde die Bestandsgebäude zu stark einschränken und ein flexibles Bauen verhindern. Ein Beschränken der weiteren Nutzung, wie z.B. Ausschluss von sonstigen Gewerbebetrieben, wird als städtebaulich nicht sinnvoll erachtet, da so die vorhandenen Betriebe eingeschränkt und die gute Erschließung nicht ausgenutzt wird. Die Mischung aus Wohnen und verträglichen gewerblichen Nutzungen ist bereits vorhanden und entspricht aufgrund der sehr zentralen Lage des Gebiets auch weiterhin den Zielsetzungen der Stadtentwicklung.
2_3	Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung eines Besonderen Wohngebietes eine Bestandsanalyse benötigt. Ob diese durchgeführt worden ist, ist nicht zu erkennen. Durch die Festsetzung können Gebäude (auch Gewerbegebiete) mit Flachdächern entstehen. Diese sind im Gebiet nicht prägend und könnten die prägende Struktur des Gebietes zerstören.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bestandsanalyse wurde bei Erstellung des Plans durchgeführt. Um den Bestand mit vorhandenen gewerblichen Einheiten sowie Dienstleistungsbetrieben zu schützen, wurde für einen Teil an der Nassauerallee ein Besonderes Wohngebiet (WB) festsetzt. Derzeit ist der Bereich mit sieben Häusern bebaut, drei von den Gebäuden weisen eine teilweise oder vollständige gewerbliche Nutzung (Gewerbe/ Dienstleistungen) auf. Damit ist es städtebaulichen sinnvoll diesen Bereich als Besonderes Wohngebiet festzusetzen. Der Vorwurf der Zerstörung des Gebietscharakters wird hiermit deutlich widersprochen.
2_4	Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung Besonderes Wohngebiet den Darstellungen im Flächennutzungsplan widerspricht, da dieser kein Besonderes Wohngebiet dargestellt.	Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan sowie der sich in Neuaufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Stadt Kleve weisen das Plangebiet als Wohnbaufläche aus. Wohnbauflächen können Reines, Allgemeines sowie Besonderes Wohngebiet sein. Eine Konkretisierung der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist nicht notwendig, da diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) vorgenommen wird. Östlich wird entlang der Böschung bis zum Kermisdahl eine

	Demnach entsprechen die Fest- splans den Ausweisungen des
Es wird angeregt, die Festsetzungen für das Allgemeine Wohngebiet WA1 für das gesamte Ge- Es wird angeregt, die Festsetzungen für das Allgemeine Wohngebiet WA1 für das gesamte Ge- tung ist es notwendig, die	
Es wird angeregt, die Festsetzungen für das All- gemeine Wohngebiet WA1 für das gesamte Ge- tung ist es notwendig, die	
gemeine Wohngebiet WA1 für das gesamte Ge- tung ist es notwendig, die	gefolgt Aus Sicht der Verwal-
	~ ~
of this generator Dathern and the larger and the Det	
	Iten. Daher soll der Bebauungs-
	stsetzungen bezüglich der Ge-
	er Nassauerallee sowie in dem
hinteren Bereich treffen.	of ivassaucranice sowie in dem
	Planung ist es, die städtebauli-
	markanten Bereich von Kleve
	nmten Gestaltung entsprechend
	hung der Festsetzungen für den
	wäre städtebaulich nicht sinn-
	der Nassauerallee soll eine Ak-
	rden, im hinteren Bereich soll
	sgebäude die Eingeschossigkeit
beibehalten bleiben.	8
Die Höhenfestsetzungen	werden im Bebauungsplanent-
	öhe festgesetzt, erst so können
	n Dächern entstehen. Zusätzlich
	deren Wohngebietes bereits mit
	die maximale Höhe entspricht
	ebäude auch auf der gegenüber-
liegenden Seite der Nass	auerallee. Hier wurden Höhen
zwischen 6 m – 11 m erfas	st.
2_6 Die Funktion der Nassauerallee als Werbung für Derzeit ist die Nassaueralle	ee auf der westlichen Seite bau-
Kleve als großzügige, kulturell aufgeklärte und lich meist durch zweiges	schossige Bauten geprägt, die
	it meist eine Eingeschossigkeit
	at als Ziel die Eingangssituation
	en anzugleichen. Durch die Er-
	t wird diesem Ziel entsprochen.
	n der Nassauerallee weder be-
einflusst noch zerstört. V	ielmehr entspricht eine leichte

		Verdichtung der Bebauung der innerstädtischen Lage des Gebiets. Der Bebauungsplan ist städtebaulich sinnvoll und entspricht den Zielen der Stadtentwicklung und somit den Zielen des Stadtentwicklungskonzepts. Das Stadtentwicklungskonzept dient als Wegweiser für die zukünftige Entwicklung und Positionierung der Stadt. Es zeigt Potenziale und Schwächen verschiedener Funktionen der Stadt auf und formuliert darauf aufbauend unter dem Leitbild "Qualität vor Quantität" Zielaussagen und Handlungsfelder, an denen zukünftige, für die Stadtentwicklung relevante Planungen und Entscheidungen auszurichten sind. Dazu zählen u.a. das Ziel der behutsamen Siedlungsflächenentwicklung und der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung. Unter dieser Maxime soll sich die Siedlungsflächenentwicklung vorrangig auf die Nachverdichtung, Schließung von Baulücken, Arrondierung von Siedlungsrändern und Wiedernutzung/ Umstrukturierung von Flächen innerhalb des bereits bebauten Stadtgebiets konzentrieren, um gleichzeitig den Freiraum zu schonen.
2_7	Es wird befürchtet, dass die Bestandsgebäude morgens verschattet werden.	eine doppelte Baumreihe mit Fahrradweg auf. Die Bestandsgebäude an der westlichen Seite der Nassauerallee sind teilweise zweigeschossig und weisen Höhen von bis zu 11 m auf. Eine Verschattung in den Morgenstunden kann nicht ausgeschlossen werden, wird aber aus Stadtentwicklungsgründen als sinnvoll erachtet. Aus Sicht der Verwaltung ist es notwendig, die Eingangssituation der Stadt zu akzentuieren und die Bebauungsstruktur in diesem Bereich abgestimmt zu gestalten. Daher soll der Bebauungsplan u.a. einheitliche Festsetzungen bezüglich der Geschossigkeit im Bereich der Nassauerallee sowie in dem hinteren Bereich treffen
2_8	Es wird befürchtet, dass durch die Ein- und Ausfahrten in Parkgaragen die Lärm- und Schmutzbe-	Der Bebauungsplanentwurf stellt derzeit ein Besonderes Wohngebiet sowie ein Allgemeines Wohngebiet fest. Bei-

			lastung erhöht wird.	de Gebiete sind grundsätzlich als Wohngebiet in der Baunutzungsverordnung aufgenommen worden und haben gleiche Grenzwerte bezüglich der zulässigen Lärmbelastung. Im Besonderen Wohngebiet können gewachsene Strukturen mit größeren gewerblichen Einheiten geschützt werden. Trotzdem ist die Gebietskategorie als Wohngebiet charakterisiert. Die Nassauerallee ist eine 25 m breite Straße die den Mehrverkehr durch eine Aufstockung auf 2 Geschosse problemlos bewältigen kann. Bei massiven Änderungen der Verkehrswerte müsste im Genehmigungsverfahren die Verträglichkeit nachgewiesen werden.
2_9			Es wird befürchtet, dass die Luftqualität erheblich verschlechtert wird, da die zehn vorhandenen Lindenbäume im Vorgarten Nassauerallee 81 nicht überleben werden.	
2_1		17.08.2015	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
3_1	Privat 3	19.08.2015	Es wird darauf hingewiesen, dass für die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich der Nassauerallee planungsrechtlich keine Notwendigkeit besteht. Derzeit besteht Planungsrecht gem. § 34 BauGB, eine Regelung durch die vorhandene Prägung würde für den Bereich ausreichen, da keine ungeordnete städtebauliche Entwicklung zu erwarten ist. Die für einen Teilbereich rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1-195-1/-2 erhalten den Charakter der Nassauerallee mit seinen 1-bis 2-geschossigen Häusern.	Die Städte und Gemeinden haben gem. § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist". Für diesen Bebauungsplan ist eine klare Zielsetzung vorhanden, die Akzentuierung der Eingangssituation von Kleve. Die Zielsetzung ist mit dem Stadtentwicklungskonzept vereinbar, somit ist der Bebauungsplan vollziehbar und städtebaulich sinnvoll. Die Akzentuierung der Straßenansicht entlang der Nassauerallee kann nicht gem. § 34 BauGB durchgeführt werden, daher gibt es eine städtebauliche Notwendigkeit den Bebauungsplan Nr. 1-306-0 aufzustellen.
3_2			Die unterschiedliche Nutzungsausweisung im Bebauungsplan ist städtebaulich nicht nachvoll- ziehbar. Ferner ist die Ausweisung von dem Be- sonderen Wohngebiet gem. § 4a BauNVO im überwiegenden Teil des Plangebietes nicht schlüs- sig und steht der Fortentwicklung der Wohnnut-	

	zung entgegen.	tebaulichen sinnvoll diesen Bereich als Besonderes Wohngebiet festzusetzen. Dennoch besteht weiterhin die Möglichkeit Wohnen anzusiedeln. Es wird durch den Planentwurf keine Einschränkung der Wohnnutzung vorgenommen, vielmehr ermöglichen die Festsetzungen flexiblere Entwicklungen.
3_3	Durch die Umsetzung des in Planung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1-306-0 wird die Möglichkeit einer extremen baulichen Verdichtung eröffnet, wodurch das historische Achsen- und Alleesystem immer mehr verloren gehen könnte. Es wird angeregt, die Ausweisung der zusammenhängenden Baufenster (Bänder) zurückzunehmen.	In einer offenen Bauweise können Gebäude bis zu einer Länge von bis zu 50 m entstehen, deshalb wurde der Anregung gefolgt. Die Baufenster wurden angepasst. Die Baufenster umfassen nun eine Länge von ca. 30 m – 45 m und umfassend meist zwei Grundstück und nicht wie bisher vier Grundstücke. Eine weitere Reduzierung der Baufenster würde die Bestandsgebäude zu stark einschränken und ein flexibles bauen verhindern. Ein Beschränken der weiteren Nutzung, wie z.B. Ausschluss von sonstigen Gewerbebetrieben, wird als städtebaulich nicht sinnvoll erachtet, da so die vorhandenen Betriebe eingeschränkt und die gute Erschließung nicht ausgenutzt wird.
3_4	Ebenso wird die Höhe sowie die Grundflächenzahl als nicht verträglich für das Gebiet angesehen. Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 wird das Gebiet in seiner städtebaulichen Struktur zerstört.	Derzeit liegt der Geltungsbereich teilweise in einem Bebauungsplangebiet und teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB. Die Erhöhung der Grundflächenzahl ergibt sich aus der realen Situation im Geltungsbereich, zusätzlich ist die Überbauung von 40% des Grundstücks in der Baunutzungsverordnung als verträglich für ein Wohngebiet einzustufen. Durch die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,4 wird eine flexible Bebauung unterstützt und ist keine massive Verdichtung des Baugebietes. Der Vorwurf der Zerstörung der städtebaulichen Struktur wird daher zurück gewiesen. Zudem ist in Kommunen sparsam mit Boden umzugehen, um eine Ausweitung der Städte ins Umland zu vermeiden. Eine Grundflächenzahl von 0,3 in zentrumsnahen Wohngebieten ist heutzutage daher nicht mehr vertretbar.
3_5	Ein Stadtbild mit historischen Wurzeln – wie das von Kleve – lebt von der geordneten Vielfalt einer	Die derzeitige Gebäudestruktur im Geltungsbereich weist sehr unterschiedliche kleinteilige sowie großflächige

			eher kleinteiligen Bebauung im städtischen Bereich und nicht von großflächigen Bebauungen aus einer Hand, die dem Stadtbild häufig schaden. Es wird darum gebeten, von der Aufstellung des Bebauungsplans Abstand zu nehmen oder die Anregungen aufzunehmen.	Strukturen auf. Die Bebauungsstruktur mit einem vorhandenen Abstand zur Nassauerallee wurde aufgenommen, ebenso wurden die Baufenster angepasst, so können kleinteilige Bebauungsstrukturen entstehen. Dennoch ist insbesondere in den zentrumsnahen Bereichen eine wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke notwendig, um eine zukunftsfähige Entwicklung zu gewährleisten. Der Bebauungsplan sieht eine leichte und verträgliche Nachverdichtung unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen vor.
3_6			Durch die Planungen wird ein hoher Ausgleich ausgelöst, dies führt zu hohen nicht notwendigen Kosten für die Stadt Kleve.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat sich gezeigt, dass ein ökologischer Ausgleich erforderlich ist. Der Bebauungsplan setzt hierzu eine Entnahme von 10.890,40 Wertpunkten nach dem Biotopwertverfahren (Ökopunkten) aus dem Ökokonto eines privaten Dritten von der Stadt Kleve, auf Grund entsprechender privatrechtlicher Vereinbarungen, entnommen. Damit die Entnahme aus dem städtischen Ökokonto auf die Nutznießer der Planungsänderung übertragen werden kann, soll eine zusätzliche Satzung gem. § 125 BauGB im Rat am 09.09.2015 beschlossen werden. Hierin soll geregelt werden, dass im Falle einer baulichen Erweiterung der jeweilige Anteil an dem ökologischen Eingriff durch eine Zahlung ausgeglichen wird. So ergeben sich langfristig keine zusätzlichen Kosten für die Stadt Kleve.
4_1	Privat 4	19.08.2015	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
4_2			Es wird aus städtebaulichen Gründen empfohlen, eine lockere und aufgegliederte Bauweise durch vor- und zurückspringende Bebauung zu erreichen. Die vorhanden Wechselwirkung durch kleinteilige Baukörper mit Gärten und Grünflächen bleibt dann erhalten.	Der Bebauungsplanentwurf weist für den Bereich angrenzend an die Nassauerallee eine zweigeschossige, offene Bebauung auf. Die Baufenster sind großzügig mit einem ca. 12 m Abstand zur Straße ausgewiesen. Der hintere Bereich mit dem Eisernen Mann weist eine eingeschossige und offene Bauweise auf. So wird die Nassauerallee als Eingang der Stadt Kleve akzentuiert und gleicht sich an die vorhandene Bebauung auf der westlichen Seite der

5_1	Privat 5	20.08.2015	Es besteht keine planungsrechtliche Notwendig- keit diesen Bebauungsplan aufzustellen, denn es reicht völlig aus, das Plangebiet südlich der rechtskräftigen Bebauungspläne über den unbe- planten Innenbereich gem. § 34 BauGB zu regeln.	Nassauerallee an. Die Baufenster sind reduziert worden und die Grundflächenzahl liegt bei 0,4. Durch diese Bebauung kann ein Wohngebiet mit großzügigen Grundstücken entstehen und der Bestand wird durch die flexiblen Festsetzungen geschützt. Der Bebauungplanentwurf weist somit eine lockere und flexible Bebauungsstruktur auf. Die Städte und Gemeinden haben gem. § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist". Für diesen Bebauungsplan ist eine klare Zielsetzung vorhanden, die Akzentuierung der Eingangssituation von Kleve. Die Zielsetzung ist mit dem Stadtentwicklungskonzept vereinbar, somit ist der Bebauungsplan vollziehbar und städtebaulich sinnvoll.
5_2			Nur durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1-195-1/ -2 ausgewiesenen einheitlichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung kann der Charakter der Nassauerallee mit seinen 1- bis 2-geschossigen Häusern erhalten bleiben.	Die Akzentuierung der Straßenansicht entlang der Nassauerallee kann nicht gem. § 34 BauGB durchgeführt werden, daher gibt es eine Notwendigkeit den Bebauungsplan Nr. 1-306-0 aufzustellen.
5_3			Die unterschiedliche Nutzungsausweisung im aufzustellenden Bebauungsplan ist städtebaulich nicht nachvollziehbar. Ferner ist die Ausweisung von einem Besonderen Wohngebiet im überwiegenden Teil des Plangebietes nicht schlüssig und steht der Fortentwicklung der Wohnnutzung entgegen.	Um den Bestand mit vorhandenen gewerblichen Einheiten sowie Dienstleistungen zu schützen, wurde für einen Teil an der Nassauerallee ein Besonderes Wohngebiet (WB) festsetzt. Derzeit ist der Bereich mit sieben Häusern bebaut, drei von den Gebäuden weisen teilweise oder vollständig gewerbliche Nutzungen (Gewerbe/ Dienstleistungen) auf. Damit ist es städtebaulichen sinnvoll diesen Bereich als Besonderes Wohngebiet festzusetzen.
5_4			Durch die Umsetzung des Bebauungsplans 1-306- 0 wird die Möglichkeit einer extremen baulichen Verdichtung eröffnet, wodurch das historische Achsen- und Alleensystem immer mehr verloren gehen könnte. Es wird angeregt, die Ausweisung der zusammenhängenden Baufenster zurückzu- nehmen.	In einer offenen Bauweise können Gebäude bis zu einer Länge von bis zu 50 m entstehen, deshalb wurde der An-

				flexibles Bauen verhindern.
6_1	Privat 6	21.08.2015	Die Anregungen können nicht angemessen abgewogen werden. Die Frist zur Bearbeitung des	Der Abwägungsvorschlag wird mindestens sieben volle Tage vor der Ratssitzung verschickt werden. Zusätzlich
			Abwägungsvorschlages für den Rat der Stadt	
			Kleve ist zu kurz, deshalb ist der Bebauungsplan	Finanzausschuss öffentlich zu diskutieren. Damit ist die
			angreifbar.	Drucksache fristgerecht versendet worden und kann damit
				rechtssicher beschlossen werden.
6_2			Das Besondere Wohngebiet hat zwei Baufenster.	Die Festsetzungen der Baufensterlänge sowie offene
			Diese Baufenster weisen eine Länge von insge-	Bauweise oder "Einzelhäuser" widersprechen sich nicht.
			samt 200 m auf. Diese Festsetzung wiederspricht	
			der offenen Bauweise sowie der "Einzelhäuser"	werden darf. Dies bedeutet nicht, dass die Gebäude unein-
			Festsetzung.	geschränkt eine Länge überschreiten dürfen. In der offenen Bauweise ist eine Gebäudelänge von höchstens 50m
				bauordnungsrechtlich geregelt, egal wie groß das im Be-
				bauungsplan festgesetzte Baufenster ist.
6 3			Die Festsetzung "Besonderen Wohngebiet" passt	Um den Bestand mit vorhandenen gewerblichen Einheiten
			nicht in die örtlichen Gelegenheiten. Mit dieser	sowie Dienstleistungen zu schützen, wurde für einen Teil
			Festsetzung können Gewerbebetriebe mit insge-	an der Nassauerallee ein Besonderes Wohngebiet (WB)
			samt 2.000 m² Gewerbeflächen entstehen. Dies	festsetzt. Derzeit ist der Bereich mit sieben Häusern be-
			würde den Charakter der Nassauerallee zerstören.	baut, drei von den Gebäuden weisen teilweise oder voll-
				ständig eine gewerbliche Nutzung (Gewerbe/ Dienstleis-
				tungen) auf. Damit ist es städtebaulichen sinnvoll diesen
				Bereich als Besonderes Wohngebiet festzusetzen. Die
				potenziellen Gewerbebetriebe müssen mit einer Wohnnut-
				zung verträglich sein. Daher ist die Ansiedlung so groß- flächiger Gewerbebetriebe unwahrscheinlich.
6 4			Im Besonderen Wohngebiet sollen 2 Vollgeschos-	Die maximale Höhe von 11 m ergibt sich aus der Gestal-
0_4			se mit der Möglichkeit eines Staffelgeschosses	tungssatzung der Stadt Kleve. Bei der Höhe ist die Mög-
			entstehen. Die festgesetzte maximale Höhe mit 11	lichkeit für ein Satteldach eingeplant. Die Gebäude mit
			m würde zwei Staffelgeschosse zulassen. Ebenso	einen Satteldach haben grundsätzlich eine größere Gebäu-
			müsste künftig durchgehend entlang der Straße	
			gebaut werden. Der Charme dieser Gegend würde	
			dadurch zerstört werden.	und Pultdächer entstehen. Das Ziel der Planung beinhaltet
				flexible Festsetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten.
				Daher wird der Anregung, die maximale Höhe zu reduzie-

		ren, nicht gefolgt.
6_5	Das Baufenster südlich der Straße Eiserner Mann ist zu groß, da es eine Bebauung über mehrere Grundstücke zulässt.	Die Festsetzung im südlichen Geltungsbereich ist bewusst größer gefasst worden, da so die Landesklinik Erweiterungsmöglichkeiten hat und zusätzlich eine Akzentuierung des Eingangs von Kleve dargestellt wird. In diesen Bereich ist eine offene Bauweise, genau wie in den anderen Bereichen gewählt worden, so dass keine untypisch lange Bebauung entstehen kann. Dem Hinweis wird damit nicht gefolgt.
6_7	Verschiedene Baufenster durchschneiden vorhandene Bauten. Diesen Häuern wird eine Weiterentwicklung erschwert. Die Baugenehmigungen müsste für diese Bereich versagt werden, dies fördert wieder zusätzlichen personellen sowie finanziellen Aufwand.	Der Bebauungsplan hat ein Ziel, hier die Akzentuierung des Eingangs von Kleve und der städtebaulichen Anpassung an die westliche Seite der Nassauerallee. Damit soll der Bebauungsplan eine Struktur vorgeben. Dadurch kann es dazu kommen, dass Bestandsgebäude der städtebaulichen Struktur entgegenstehen. Die Bestandsgebäude haben Bestandsschutz, weitere Anbauten sind ggf. nicht zulässig.
6_8	Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans 1-195-1 sowie 1-195-2 weisen lediglich ein Geschoss aus. Der Bebauungsplanentwurf 1-306-0 weist 2 Geschosse auf. Zudem wird die Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,4 erhöht und es sind keine zu schützenden Bäume festgesetzt. Damit widersprechen die Bebauungspläne sich.	Die derzeit rechtsverbindlichen Bebauungspläne werden von dem neuen Bebauungsplan dem Geltungsbereich entsprechend ersetzt. Eine vollständige Übernahme der vorhandenen Festsetzungen ist nicht notwendig und bei verschiedenen Zielsetzungen auch kontraproduktiv. Die Festsetzungen des Bebauungsplans in der Aufstellung müssen mit den Ziel der Planung übereinstimmen und nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplans der überlagert wird. Hier existiert somit kein Widerspruch in der Planung. Weiterhin ist durch eine textliche Festsetzung die Erhaltung aller Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm bestimmt worden.
6_9	Den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen, belastet die Stadtkasse. Die Ausgleichs- und Eingriffsbilanzierung stellt ein Defizit von ca. 11.000 Ökopunkten dar, dies bedeutet eine finanzielle Belastung von ca. 26.000 € für die Stadt Kleve. Es	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat sich gezeigt, dass ein ökologischer Ausgleich erforderlich ist. Der Bebauungsplan setzt hierzu eine Entnahme von 10.890,40 Wertpunkten nach dem Biotopwertverfahren (Ökopunkten) aus dem Ökokonto eines privaten Dritten von der

		ist nicht nachvollziehbar, warum für das Besondere Wohngebiet keine Ausgleichszahlungen vollzogen werden soll, obwohl diese die Antragsteller eines Bauantrages im WB sind.	die Nutznießer der Planungsänderung übertragen werden kann, soll eine zusätzliche Satzung gem. § 125 BauGB im Rat am 09.09.2015 beschlossen werden. Hierin soll geregelt werden, dass im Falle einer baulichen Erweiterung der jeweilige Anteil an dem ökologischen Eingriff durch eine Zahlung ausgeglichen wird. So ergeben sich langfristig keine zusätzlichen Kosten für die Stadt Kleve.
7	Privat 7	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
8	Privat 8	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
9	Privat 9	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
10	Privat 10	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
11	Privat 11	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
12	Privat 12	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
13	Privat 13	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
14	Privat 14	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
15	Privat 15	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
16	Privat 16	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
17	Privat 17	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
18	Privat 18	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
19	Privat 19	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen	S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6

		von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.
20	Privat 20	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6 von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.
21	Privat 21	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen. S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
22	Privat 22	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6 von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.
23	Privat 23	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6 von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.
24	Privat 24	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6 von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.
25	Privat 25	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6 von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.
26	Privat 26	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6 von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.
27	Privat 27	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6 von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.
28	Privat 28	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6 von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.
29	Privat 29	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6 von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.
30	Privat 30	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6 von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.
31	Privat 31	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6 von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.
32	Privat 32	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen. S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6
33	Privat 33	Es wird sich den Anregungen und Einwendungen S. Abwägung S. 3_1 bis einschließlich 3_6 von Privat 3 vollumfänglich angeschlossen.